

1. § 7 enthält wichtige Regelungen zur Anpassung der neuen Strafgesetze an die Vorschriften für Militärstrafsachen. In der NVA und den Organen des Wehrersatzdienstes bestehen keine gesellschaftlichen Gerichte. Gem. § 4 Abs. 2 der MGO können Straftaten, die von Militärpersonen begangen wurden, an den zuständigen Kommandeur zur Anwendung der Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee bzw. der Organe des Wehrersatzdienstes übergeben werden. § 7 Abs. 1 EGStGB bestimmt, daß die in dem StGB und der StPO enthaltenen Bestimmungen über die gesellschaftlichen Gerichte entsprechende Anwendung finden. Das bedeutet, daß z. B. für die Voraussetzungen der Abgabe an den Kommandeur die Grundsätze des § 28 StGB und der §§ 58, 59 und 60 Abs. 1 und 2 StPO zu beachten sind. Insbes. können solche Straftaten für eine Übergabe in Betracht kommen, für welche die Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Gerichten vorgesehen ist.

Die Übergabe erfolgt auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 EGStGB unter den Voraussetzungen des § 58 StPO entweder durch den Militärstaatsanwalt gem. § 149 StPO i. V. mit § 253 Abs. 3 StGB oder durch das Militärgericht/Militärobergericht gem. § 4 Abs. 2 MGO i. V. mit § 253 Abs. 3 StGB und § 188 Abs. 1 Ziff. 3 StPO.

2. Straftaten gem. §§ 257, 259 und 267 StGB haben in bestimmten Fällen ähnlichen Charakter wie die mit Haftstrafe bedrohten Straftaten gem. §§ 214 bis 217 StGB. Für letztere ist durch § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO im Interesse einer schnellen disziplinierenden Einwirkung die Möglichkeit der U-Haft vorgesehen. Bei den genannten Militärstrafaten ist unter bestimmten Voraussetzungen ein schnelles Reagieren zur Erreichung des Strafzweckes von ebenso großer Bedeutung, insbes. dann, wenn keine längere Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Abs. 5 erweitert die Haftgründe des § 122 StPO für diese Militärstrafaten. Voraussetzung ist neben der Verletzung der in Abs. 5 genannten Tatbestände, daß als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Strafarrrest zu erwarten ist. Die Anordnung der U-Haft erfolgt dann gem. § 122 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 7 Abs. 5 EGStGB.

§ 8

Verwirklichung der Strafen

(1) Mit Inkrafttreten der Strafprozeßordnung geht die Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafen auf die im § 339 StPO genannten Organe über. Das gilt auch für bereits rechtskräftig ausgesprochene, jedoch noch nicht verwirklichte Strafen.

(2) Die Verwirklichung bereits vor Inkrafttreten der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochener Geldstrafen ist innerhalb von sechs Monaten vom Ministerium des Innern, Verwaltung Strafvollzug, auf die zuständigen Gerichte über-